



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02.07.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3540232

591ppw/122-2025#002

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „S 21 PFA 1.5, Ergänzt. Wasserrecht, HP Mitnachtstraße“, Bahn-km -1,540 bis -2,100 der Strecke 4716 Stuttgart Mitnachtstraße, W 101 - Stuttgart-Bad Cannstadt in Stuttgart

Bezug: Antrag vom 13.06.2025, Az. *0004022300*

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Verfahren hat die Erteilung einer dauerhaften Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Grundwasserspiegelbegrenzungssystem für den neuen S-Bahn-Haltepunkt „Mitnachtstraße“ im Planfeststellungsabschnitt 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ des Großprojekts „Stuttgart 21“ (Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5) zum Gegenstand.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben ist räumlich durch die Grenzen des Planfeststellungsabschnitts (PFA) 1.5 des Projekts Stuttgart 21 und darin wiederum durch die Reichweite des Grundwasserspiegelbegrenzungssystems für den Trog des neuen S-Bahn-Haltepunkts „Mittnachtstraße“ begrenzt. Es beschränkt sich allein auf die Erlaubnis einer zusätzlichen geringfügigen dauerhaften Wasserhaltung im Rahmen des Vollzugs bereits planfestgestellter und bestandskräftiger Beschlüsse. Wasser in Form von Grundwasser ist als einziges der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter betroffen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der von der dauerhaften wasserrechtlichen Erlaubnis betroffene Abschnitt des Vorhabens befindet sich im Bereich der Innenzone des Heilquellenschutzgebiets von Stuttgart Bad Cannstatt und Stuttgart - Berg (festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.02.2002).

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Weder aus den Merkmalen des Vorhabens noch aus dessen Standort ergibt sich die Möglichkeit einer erheblichen Auswirkung. Durch die vorgelegten Unterlagen wird nachvollziehbar aufgezeigt, dass durch die Erlaubnis der dauerhaften Wasserhaltung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG, insbesondere auch das einzig betroffene Schutzgut Wasser nicht zu besorgen sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen aus der Fortführung der bislang genehmigten Wasserhaltung nicht. Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen im Hinblick auf die weiteren, in Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Die Umsetzung der beantragten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme führt zu keinen zusätzlichen Risiken schwerer Unfälle sowie Risiken von Störfällen. Aufgrund der sehr geringen notwendigen und beantragten Entnahmerate (0,03 l/s entspricht rund 2,6 m³/Tag) ist aufgrund der bereits erfolgten Fertigstellung des Bauwerks von einer geringen Eingriffsintensität in die oberflächennahen Grundwasserkörper auszugehen.

Kumulative Auswirkungen mit anderen Projekten entstehen durch die begrenzte Reichweite der dauerhaften Entnahme aus einem gering durchlässigen Grundwasserleiter nicht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet können auch aufgrund der im Antrag dargelegten, bislang aus dem Projektverlauf im Rahmen der Beweissicherung Wasser gewonnenen Erfahrungen ausgeschlossen werden.

4 Ergebnis

Im früheren Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben (Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts vom 13.10.2006, Gz: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5), das den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde eine UVP durchgeführt. Aus den vorgelegten Unterlagen des Antrags vom 13.06.2025, insbesondere den Anlagen Erläuterungsbericht, dem Formular U3 zur Umwelterklärung mit Beiblatt sowie dem Fachbeitrag des Sachverständigen Wasserwirtschaft ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig